



**Vierte Satzung zur Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Erwachsenenbildung/Weiterbildung  
(Adult and Further Education)  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 28. September 2018**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-58.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung

### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung (Adult and Further Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-18.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-18.pdf)), zuletzt geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung (Adult and Further Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2015/2015-18.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2015/2015-18.pdf)), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „und Hilfe“ gestrichen.
    - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK)“ durch die Wörter „Allgemeinen forschungs- und berufsqualifizierenden Kompetenzen“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bzw. Modulteilprüfungen“ gestrichen.
    - bb) In Satz 7 werden die Wörter „Analyse pädagogischer Problemstellungen“ durch die Wörter „Analyse erwachsenenpädagogischer Problemstellungen“ ersetzt.
    - cc) In Satz 8 werden die Wörter „bzw. Modulteilprüfungen“ gestrichen.
2. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Erwerb des Grades ‚Master of Arts‘ im Studiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung sind in der Modulgruppe Pädagogik, der Modulgruppe Erwachsenenbildung/Weiterbildung, der Modulgruppe Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen sowie dem Modul zur Masterarbeit Module durch die zum Bestehen des jeweiligen Moduls vorausgesetzten Modulprüfungen im Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.“

b) In Abs. 2 werden die Wörter „bzw. Modulteilprüfungen“ gestrichen.

3. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Modulprüfungen und Praktikumsleistungen

(1) <sup>1</sup>In den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden zu absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Modulgruppen sind folgende Module als Pflicht- (P) und Wahlpflichtmodule (WP) zu studieren. <sup>2</sup>Bei den drei Wahlpflichtmodulen in der Modulgruppe Pädagogik muss eines ausgewählt werden:

### 1. Modulgruppe Pädagogik (28 ECTS)

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Allgemeine Pädagogik – Basismodul I: Pädagogische Anthropologie und Normativität	WP	Schriftliche Prüfung	6
Allgemeine Pädagogik – Basismodul II: Pädagogische Grundlagen und Bildungsinstitutionen	WP	Schriftliche Prüfung	6
Allgemeine Pädagogik – Basismodul III: Geschichte und Theorie der Erziehung und Bildung	WP	Schriftliche Prüfung	6
Basismodul: Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Theorien der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	P	Schriftliche Prüfung	7
Basismodul: Forschungsmethoden in der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	P	Test	5
Vertiefungsmodul: Forschungsmethoden in der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	P	Hausarbeit	10

Die gegebenenfalls im Rahmen einer Auflage gemäß § 32 Abs. 3 zu absolvierenden Module sind als Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen „Basismodul: Forschungsmethoden der Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ und „Vertiefungsmodul: Forschungsmethoden in der Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ nachzuweisen.

### 2. Modulgruppe der Erwachsenenbildung/Weiterbildung (45 ECTS)

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Basismodul: Grundbegriffe und Ansätze der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	P	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Vertiefungsmodul: Grundbegriffe und Ansätze der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	P	Portfolio	10

Basismodul: Professionelles didaktisches Handeln in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	P	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Vertiefungsmodul: Professionelles didaktisches Handeln in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	P	Referat mit Hausarbeit	10
Basismodul: Organisationen und Strukturen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	P	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Vertiefungsmodul: Organisationen und Strukturen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	P	Hausarbeit	10

### 3. Modulgruppe: Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen (17 ECTS)

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Praktikum	P	Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet)	10
Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Vertiefung	P	Portfolio (unbenotet)	7

### 4. Modul Masterarbeit (30 ECTS)

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS/Modul
Modul Masterarbeit	P	Masterarbeit	30

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Moduls ‚Allgemeine forschungs- und berufsqualifizierende Kompetenzen: Praktikum‘ ist ein mindestens sechswöchiges Praktikum in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von insgesamt mindestens 240 Praktikumsstunden bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Aufgaben der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Personalentwicklung oder bei entsprechenden Forschungseinrichtungen zu absolvieren, über eine Praktikumsbestätigung der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens eine pädagogische Fachkraft hauptamtlich beschäftigen. <sup>3</sup>Zudem werden die Praktikumerfahrungen professionstheoretisch und forschungsorientiert in einem Begleitseminar reflektiert.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit und eines Portfolios beträgt acht Wochen. <sup>2</sup>Die Themenausgabe erfolgt so, dass die Bearbeitungsdauer 8 Wochen nach Anmeldeschluss in FlexNow beträgt. <sup>3</sup>§ 19 Abs. 1 und 2 APO gelten gleichermaßen, wenn als Modulprüfung eine Hausarbeit oder ein Portfolio zu erbringen ist.

(5) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene schriftliche Modulprüfung (Klausur) kann zweimal zu einem von der oder dem Studierenden zu wählenden regulären Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>2</sup>Im Übrigen können nicht bestandene Modulprüfungen ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche bis zum Ende der Höchststudienzeit wiederholt werden.“

4. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „im Fach Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ gestrichen.
- b) Abs. 4 Satz 6 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 5 werden die Wörter „von einem Prüfer bzw. einer Prüferin des Fachs Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ durch die Wörter „von dem Prüfer bzw. der Prüferin“ ersetzt.
- d) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend von den beiden Gutachtenden mindestens mit der Note ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde. <sup>2</sup>Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten im Bestehensbereich, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. <sup>3</sup>Wenn die Notendifferenz größer als zwei ganze Noten ist oder eines der Gutachten nicht im Bestehensbereich liegt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, wie in Bezug auf die abschließende Bewertung der Masterarbeit zu verfahren ist.“

## § 2

(1) <sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Die Änderung der Zugangsregelungen findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2019 Anwendung.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits das Modul ‚MA EBWB HF ALLPÄD 1-2-3-15 – Vertiefung Normen und Ziele, Grundlagen und Geschichte der Erziehung und Bildung‘ oder das Modul ‚MA EBWB HF EBWB ABK – B Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen Erwachsenenbildung/Weiterbildung‘ gemäß bisher geltenden Bestimmungen erbracht haben, absolvieren die noch zu erbringenden Module ‚MA EBWB HF ALLPÄD 1-2-3-15 – Vertiefung Normen und Ziele, Grundlagen und Geschichte der Erziehung und Bildung‘ bzw. ‚MA EBWB HF EBWB ABK – B Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen Erwachsenenbildung/Weiterbildung‘ ebenfalls gemäß den bisher geltenden Bestimmungen.

(3) <sup>1</sup>Bereits erbrachte Module, deren Bezeichnung im Rahmen dieser Änderungssatzung geändert wird, ohne dass damit eine wesentliche Änderung des Moduls verbunden ist, können nicht nochmals absolviert werden. <sup>2</sup>Die hiervon betroffenen Module wurden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. <sup>3</sup>Im Übrigen bleiben gemäß bisher

geltender Studien- und Fachprüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module von dieser Änderungssatzung unberührt.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Juli 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2018.**

**Bamberg, 28. September 2018**

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 28. September 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 2018.**